

VERSANDHANDEL

Kein Pardon

PRIVATVERSAND Verschickt ein Einzelner als Privatperson Gefahrgut, übernimmt der Beförderer die Hauptlast der Verantwortung.



Beim Privatversand wird für die Regeln gerne auf den Paketdienstleister verwiesen – zu Recht.

Nahezu tagtäglich liefern Privatpersonen Pakete mit Gefahrgut bei KEP-Diensten an.

Ob Geschenke, Medikamente, Sammlerstücke, liegen gelassene Utensilien vom letzten Besuch oder Ähnliches: die mögliche Bandbreite, dass dabei auch Gefahrgüter sind, ist beliebig groß.

„Was ich nicht weiß, macht mich nicht heiß“ mag so mancher denken und wie Vogel Strauß den Kopf in den Sand stecken. Aber im Fall von Unfällen oder Zwischenfällen sieht das Thema ganz anders aus – der 11. Teil der Serie, in der es um Retouresendungen geht, behandelt das Thema ausführlich: auch eine Privatperson steht in der Verantwortung. Unwissenheit schützt also nicht vor Strafe.

Aber selbst der Gesetzgeber geht davon aus, dass einer Privatperson nicht unterstellt werden kann, dass sie die Vorschriften herausuchen kann, diese auch noch versteht und schon gar nicht, dass diese richtig umgesetzt werden.

Anforderungen bekannt machen

Hier übernimmt der KEP-Dienstleister unternehmerisch als Absender (er schließt einen Beförderungsvertrag ab beziehungsweise übernimmt den Versand im Auftrag des Privatkunden) die Hauptverantwortung. Doch oftmals wird er gar nicht darüber informiert, was im Päckchen alles drinsteckt.

Was kann nun der Dienstleister tun, damit ein Privatkunde die nötigen Informa-

tionen erhält? Der Luftverkehr macht es vor – durch Aushänge, Informationen am Schalter und letztlich auch in den AGB (Allgemeinen Geschäftsbedingungen) oder ABB (Allgemeine Beförderungsbedingungen) sollte er auf die Einhaltung von Gefahrgutbestimmungen und deren Bedeutung hinweisen.

Kurz, bündig, selbsterklärend

Wie könnte so ein Hinweis/Aushang aussehen? „Achtung: Der Versand von Gefahrgut unterliegt strengen Regeln, die von allen Beteiligten, auch Privatpersonen, beachtet werden müssen.“

Im Luftverkehr spielt das Thema gefährliche Güter eine noch größere Rolle als im Straßenverkehr und die Einhaltung der

Gefahrgut erkennen, behandeln und versenden

Regeln wird strenger verfolgt. Auf der Internetseite des Luftfahrtbundesamtes (LBA) finden sich detaillierte Hinweise, was alles Gefahrgut sein könnte. Diese Aufstellung ist nur beispielhaft, zeigt aber sehr gut die mögliche Bandbreite. Hier einige Beispiele aus der Aufzählung:

- › Explosivstoffe einschließlich aller Arten von Munition. Feuerwerkskörper jeglicher Art (wie zum Beispiel Raketen / Böller / Wunderkerzen usw.)
- › Komprimierte, verflüssigte, unter Druck gelöste oder tiefgekühlte Gase (zum Beispiel Campinggas-Kartuschen)
- › Entzündbare Feststoffe und entzündliche Flüssigkeiten einschließlich selbstentzündlicher oder wasserreaktiver Stoffe (zum Beispiel Kosmetikartikel, Farben, Lacke, Verdüner, Streichhölzer)
- › Reiner Alkohol
- › Giftstoffe und infektiöse Stoffe
- › Oxidierende Stoffe und Peroxide (zum Beispiel Bleichstoffe)
- › Radioaktive Stoffe
- › Ätzende Flüssigkeiten und Feststoffe (zum Beispiel Nassbatterien, Quecksilber, auch als Bestandteil von Instrumenten, Gerät)
- › Umweltgefährdende Stoffe

Begrenzte Mengen verschicken

Ideal wäre es, wenn der Paketdienst auf den Versand von begrenzten Mengen vorbereitete Versandkartons für Gefahrgüter zur Verfügung stellen würde. Dann hätte es der private Versender einfacher. *Ein paar Grundsätze sollten immer beachtet werden:*

- › Alles stabil und „gescheit“ verpacken, Freiräume ausfüllen, polstern.
- › Keine bereits beschädigten Verpackungen zum Versand aufgeben.
- › Undichte Verpackungen auf keinen Fall versenden. Verpackungen aus Wellpappe müssen leicht wasserbeständig sein, die Verbindungen mit wasserbeständigem Klebeband geklebt werden.
- › Bei flüssigen Stoffen: Verschluss nach oben, orientierende Pfeile außen aufkleben.
- › Im Zweifelsfalle vorher genau beim Paketdienst nachfragen.

Wolfgang Spohr

Gefahrgutexperte, Poing

Der Versandhandel boomt. Dass dabei oft Gefahrgut mit auf den Weg geschickt wird, ist vielen Beteiligten in der Transportkette nicht klar – angefangen beim Händler. Wie Gefahrgüter richtig erkannt, behandelt und versandt werden, zeigt unsere Serie.

- › Teil 1 (06/2013): Gefahrgut erkennen
- › Teil 2 (08/2013): Erst Gefahrstoff, dann Gefahrgut
- › Teil 3 (09/2013): Transportvorschriften
- › Teil 4 (10/2013): Verantwortungskette und Bußgeld
- › Teil 5 (11/2013): Befreiungsregeln
- › Teil 6 (12/2013): Versandstücke: wie wähle ich aus
- › Teil 7 (01/2014): Versandstücke: Teil 2
- › Teil 8 (02/2014): Kennzeichnung und Bezettelung
- › Teil 9 (03/2014): Dokumentation
- › Teil 10 (04/2014): Verladerpflichten extra
- › Teil 11 (05/2014): Gefahrgut als Retouresendung
- › **Teil 12 (06/2014): Anforderungen für den privaten Gebrauch**

Kennzeichnungen, Piktogramme und Rauten: Beispiele für Gefahrenhinweise

Rechtsvorschrift	Symbolbeispiele	Umsetzungsbeispiele
Europäisches Chemikalienrecht		
Weltweites Chemikalienrecht		
Gefahrgutrecht		
Sonderfälle, z.B.	Batterien: Säurebatterien Lithium-Ionen-Batterien	 

Fragen Sie beim Paket-Annahmedienst nach den Bestimmungen!